

Eidg. Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
3003 Bern

per Mail an:

[avig-revision@seco.admin.ch](mailto:avig-revision@seco.admin.ch)

Bern, 12. Februar 2025

## **Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Arbeitslosenkassenentschädigungsverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

In der Arbeitslosenversicherung spielen die privaten, hauptsächlich gewerkschaftlichen Kassen eine bedeutende Rolle. In einigen Kantonen haben sie einen ähnlich grossen oder sogar grösseren Marktanteil als die kantonalen Kassen. Die Möglichkeit, eine gewerkschaftliche Kasse wählen zu können, hat nicht nur für die Arbeitnehmenden bedeutende Vorteile. Das Angebot der gewerkschaftlichen Kassen macht die Arbeitslosenversicherung insgesamt innovativer und kundenfreundlicher. Er trägt auch zu einem effizienten Mitteleinsatz bei. Schliesslich ermöglicht das System aus privaten und öffentlichen Kassen, Kapazitätsspitzen in Phasen hoher Arbeitslosigkeit (wie während der Corona-Krise) besser aufzufangen.

Arbeitslosenkassen müssen heute ihre effektiven Kosten beim Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung abrechnen. Pauschalentschädigungen, mit denen man ursprünglich die Effizienz und Innovationskraft der Arbeitslosenversicherung erhöhen wollte, sind nicht mehr möglich. Um weiterhin leistungsfähige Kassen zu fördern, gibt es ein Bonus-Malus-System: Kassen, die wesentlich kostengünstiger arbeiten als der Durchschnitt erhalten einen Bonus. Kassen mit überdurchschnittlich hohen Kosten, werden mit einem Malus bestraft.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) befürchtet, dass die Kostenabrechnung und damit das Bonus-Malus-System, wie es die vorliegende Verordnung zu den Arbeitslosenkassenentschädigungen konkretisiert, den Kassen zu wenig Spielraum lässt, um innovativer zu werden und die Dienstleistungen weiter zu verbessern. Es besteht die Gefahr, dass die nötigen Kosten, die es für effiziente und gut geführte Kassen braucht, zunehmend von den Gewerkschaften und Kantonen als Träger der Kassen getragen werden.

### **Zu enge Definition der anrechenbaren Kosten**

Problematisch ist zunächst die zu enge Definition der anrechenbaren Kosten. Die Kosten müssen gemäss vorliegendem Verordnungstext für die «rationelle[r] Betriebsführung notwendig sein und unmittelbar mit dem Vollzug des AVIG in Zusammenhang stehen». Investitionen in die Weiterentwicklung des Personals, aber auch in die Service-Qualität fallen nicht darunter.

Investitionen sind nur dann möglich, wenn eine Kasse einen Bonus erhält. Um einen Bonus zu erhalten, muss man künftig aber die Kosten pro Leistungspunkt deutlich unter den Durchschnitt drücken. Zudem bleibt nur ein kleiner Teil der erzielten Kostensenkungen über einen Bonus bei den Kassen. Dadurch wird aber wiederum die Möglichkeit eingeschränkt, nötige Investition über einen Bonus zu finanzieren. Weiter ist zu befürchten, dass mit der jetzigen Ausgestaltung des Bonus-Malus-System falsche Anreize gesetzt werden und die Effizienz auf Kosten der Dienstleistungsqualität gesteigert wird.

Es besteht zudem die Gefahr, dass in der Weisung, welche die Verordnung weiter präzisieren wird, die «rationelle Betriebsführung» zu eng ausgelegt wird. So ist beispielsweise bereits heute die Anrechnung von personalpolitischen Massnahmen (wie z.B. Weihnachtsessen, Teamanlässe, offerierter Kaffee) auf 150.- Franken pro Jahr und Vollzeitstelle beschränkt. Hier ist weniger der Betrag als die Bindung des Betrags an eine Vollzeitstelle stossend: Sie schränkt den Spielraum von Kassen mit vielen Teilbeschäftigten ein, zeitgemässe Massnahmen zu finanzieren.

### **Risiko der Trägerhaftung bleibt unberücksichtigt**

Die vorgeschlagene Anrechnung der effektiven Kosten berücksichtigt zudem nicht, dass die Träger der Arbeitslosenkassen für fehlerhafte Auszahlungen ihrer Kassen haften (Trägerhaftung, Art. 82 AVIG), selbst wenn ihre Kassen grundsätzlich sauber arbeiten. Fehler lassen sich selbst in gut geführten Kassen nicht vollständig vermeiden. Den Trägern entsteht damit durch den Betrieb einer Arbeitslosenkasse ein finanzieller Schaden, wenn das Restrisiko einer konform und vorsichtig arbeitenden Kasse nicht abgegolten wird.

### **Nachteil für private Kassen**

Die vorgeschlagene Bonus- und Malus-System benachteiligt die privaten gegenüber den öffentlichen Kassen. Einerseits sind die finanziellen Konsequenzen eines Malus für die privaten Kassen wesentlich gravierender. Bei einer privaten Kasse könnte er direkt die Existenz in Frage stellen. Öffentlichen Kassen können einen Malus dank der Steuereinnahmen der Kantone gut wegstecken.

Andererseits werden die durchschnittlichen Verwaltungskosten aller Arbeitslosenkassen zu Beurteilung der abgerechneten Leistungen herangezogen («Basiszielwert»). Kantonale Kassen sind hier im Vorteil. Denn die Kantone können Synergien und Skaleneffekte mit dem gleichzeitigen Betrieb von regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) oder den kantonalen Amtsstellen nutzen (KAST) (z.B. Scan-Center für ALK und RAV, Call-Center für ALK, RAV und KAST oder gemeinsamer Support). Die Vollzugskosten der RAV und der KAST werden wiederum über den Ausgleichsfonds der ALV finanziert, unterliegen aber im Gegensatz zum Vollzug der Arbeitslosenkassen keinem Bonus- und Malus-System. Die privaten Kassen ihrerseits können keine solchen Synergien nutzen. So sind beispielsweise gemeinsame Dienstleistungszentren mit den gewerkschaftlichen Trägern aus Datenschutzgründen ausgeschlossen.

Für den SGB muss deshalb die neue Arbeitslosenkassenentschädigungsverordnung:

- Investitionen in die Qualität und Innovation stärker abgelten.
- die Konsequenzen der Trägerhaftung finanziell berücksichtigen.
- verhindern, dass den privaten Kassen ein Nachteil entstehen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



David Gallusser  
Zentralsekretär